

- II *regnavit Heldobertus annos VII*
 III 1a (E 11) *Childebertus adoptivus filius Grimoald regnavit annos VII*
 III 1b (E 12) *Childebertus id est adoptivus Grimoaldus regnavit annos VII*
 III 2 *Hildeberetus adoptivus annum I Grimoaldus regnavit annos VII*

Die für *Childebertus adoptivus* angegebene Regierungszeit von einem Jahr ist nachweislich falsch. Vermutlich entstand die Verwirrung durch die Abkürzung *f* für *filius*, die in III 1b übersehen und in III 2 als Zahl *I* verlesen wurde. Die für Childebert überlieferten 7 Regierungsjahre wurden dann irrig auf Grimoald bezogen. So geriet Grimoald, der ursprünglich nur als Vater des *Childebertus adoptivus* im Königskatalog verzeichnet war, in die Reihe der Regenten. Auch diese Veränderung ist nicht isoliert zu betrachten. In der Fassung III 2 ist Pippin der Mittlere als Hausmeier nach Theuderich III. (673–690/91) neu eingefügt, Karl Martell als Hausmeier nach Dagobert III. (715/16–721) eingeschaltet und das Interim von 7 Jahren auf Karlmann und Pippin bezogen⁷⁴. Pippin der Mittlere und Karl Martell sind chronologisch korrekt eingeordnet: zunächst ohne Angabe von Regierungszeiten, für die ja im überlieferten Königskatalog kein Platz war. Erst im jüngsten Zeugnis der Fassung III 2 sind für beide auch Herrscherjahre verzeichnet: 27 für Pippin den Mittleren (687–714), 7 — wohl aus dem 'Interim' der älteren Fassungen übernommen — für Karl Martell.

Charakteristisch für die Fassung III 2 ist die Einführung aller arnulfingisch-karolingischen Regenten seit Pippin dem Mittleren. Ein deutliches Zeugnis für die Besinnung auf Pippin den Mittleren in der Umgebung Karls des Großen sind die um 805 redigierten Annalen Mettenses priores. Damit ist wohl ein Terminus a quo für die Fassung III 2 gegeben. Durch die Einschaltung Pippins des Mittleren, Karlmanns und Pippins des Jüngeren und die Neuplatzierung Karl Martells wurde die noch in III 1 bewahrte strenge Form des Katalogs aufgelockert. Das in allen älteren Fassungen stereotyp für jeden König verzeichnete Verb *regnavit* ist in III 2 entfallen. Die Königslisten wurden zwar in dieser Fassung bis zu Ludwig dem Frommen und Lothar I. weitergeführt, aber

74) Zur Überlieferung der Fassung III 2 vgl. oben Anm. 18. Das Interim ist, wenn ich Krusch recht verstanden habe, nur in dem Lorsch und dem Weißenburger Codex auf Karlmann und Pippin bezogen.